

Richtlinien für Regionalmarken

Teil B2 Branchenspezifische Vorgaben für Getränke

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte
Letzte Aktualisierung: 17.09.2024
Gültig ab: 01.01.2025
Version: 65.00

INHALTSVERZEICHNIS

1	Spezifische Begriffsdefinitionen.....	4
2	Geltungsbereich	5
3	Zweck.....	5
4	Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer	5
5	Geographische Herkunft der Zutaten.....	5
5.1	Nicht zusammengesetzte Produkte.....	5
5.2	Zusammengesetzte Produkte.....	5
5.3	Wasser	6
5.4	Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffe und Süsstoffe	6
5.5	Aromen.....	6
5.6	Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs	6
6	Produktspezifische Vorgaben	6
6.1	Sirup, Fruchtsirup.....	6
6.2	Bier.....	7
6.3	Wein	7
6.4	Spirituosen.....	7
6.5	Übrige Getränke	7
7	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte	7
8	Kontroll- und Zertifizierungspflicht	7
9	Vergabe der Regionalmarke	7
10	Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen	7
11	Sanktionen und Rekurs	7
12	Inkraftsetzung der Richtlinien.....	8
1	Spezifische Begriffsdefinitionen.....	3
2	Geltungsbereich	4
3	Zweck.....	4
4	Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer	4
5	Geographische Herkunft der Zutaten.....	4
5.1	Nicht zusammengesetzte Produkte.....	4
5.2	Zusammengesetzte Produkte.....	4
5.3	Wasser.....	5
5.4	Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffe und Süsstoffe	5

Formatiert: Abstand Vor: 24 Pt.

hat formatiert: Hervorheben

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfenhat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart:
(Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und
Grammatik prüfen

5.5 Aromen.....	5
5.6 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs.....	5
6 Produktspezifische Vorgaben.....	5
6.1 Sirup, Fruchtsirup.....	5
6.2 Bier.....	5
6.3 Wein.....	5
6.4 Übrige Getränke.....	6
7 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte.....	6
8 Kontroll- und Zertifizierungspflicht.....	6
9 Vergabe der Regionalmarke.....	6
10 Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen.....	6
11 Sanktionen und Rekurs.....	6
12 Inkraftsetzung der Richtlinien.....	6

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

hat formatiert: Absatz-Standardschriftart, Schriftart: (Standard) Times New Roman, 12 Pt., Rechtschreibung und Grammatik prüfen

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Diese spezifischen Begriffsdefinitionen verstehen sich als Zusatz der in RL Teil A Artikel 1 aufgeführten Begriffsdefinitionen. Wenn hier nicht anders definiert, gelten die Begriffsdefinitionen Gemäss RL Teil A Artikel 1.

Aromatisiertes Getränk: küchen- oder genussfertige Getränke mit mindestens einer aromatisierenden Zutat und die nicht durch eine andere Kategorie nichtalkoholischer Getränke nach SR 817.022.12 definiert sind.

Aromen: Stoffe, die als solches nicht zum Verzehr bestimmt sind und Lebensmitteln zugesetzt werden, um ihnen einen besonderen Geschmack zu verleihen. Als natürliche Aromen gelten ausschliesslich natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte gemäss SR 817.022.41-, Artikel 10.

Bier: alkoholisches, kohlen säurehaltiges Getränk aus Wasser, gemälztem Getreide, Hefe und Hopfen sowie aus weiteren Zutaten, das durch alkoholische Gärung gewonnen wird gemäss SR 817.022.12.

Fruchtnectar: unvergorenes gärfähiges Getränk aus Fruchtsaft mit oder ohne Zusatz von Wasser, Zuckerarten oder Honig, zu Definition und Mindestfruchtanteile gelten gemäss SR 817.022.12.

Fruchtsaft: gärfähiger, aus den geniessbaren Teilen einer oder mehreren Früchten gewonnener Saft gemäss SR 817.022.12. Als Fruchtsaft gilt auch der der konzentrierte, wiederhergestellte, getrocknete oder mit Wasser extrahierte oder der aus Fruchtsaft, konzentriertem Fruchtsaft, Fruchtmark, konzentriertem Fruchtmark verdünnte Saft. Die Zugabe von Zuckerarten ist verboten. Aus derselben Frucht extrahierte Restaurationsaromen können wieder zugeführt werden.

Gemüsesaft: aus Gemüse gewonnener, unverdünnter, konzentrierter, getrockneter, verdünnter oder aus konzentriertem reinen Gemüsesaft oder Gemüsemark rückverdünnter Saft. Es gelten die Anforderungen gemäss SR 817.022.12.

Getränke: Zum Trinken zubereitete mit oder ohne mit Wasser angereicherte flüssige Nahrungs- oder Genussmittel. Unter diese Definition fallen Trinkwasser gemäss SR 817.022.11 sowie alle in SR 817.022.12 abgedeckten Getränkekategorien.

Hauptzutat: landwirtschaftliche Zutat mit dem grössten Mengenanteil in der Rezeptur. Wasser als nicht landwirtschaftliche Zutat gilt nur bei den unter Artikel 5.3 aufgeführten Getränkekategorien als Hauptzutat und kann zum regionalen Anteil angerechnet werden. Rübenzucker ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

Kommentiert [GD1]: Korrekt - auch für Bier!?

Kräutertee, Früchtetee: Pflanzenteile oder deren Extrakte, die zusammen mit Wasser angebrüht ein aromatisches Getränk ergeben, das der Erfrischung oder dem Trinkgenuss dient, gemäss SR 817.022.12.

Mineralwasser: mikrobiologisch einwandfreies Wasser, das sich durch besondere geologische Herkunft, Art und Menge der mineralischen Bestandteile, ursprüngliche Reinheit sowie durch die im Rahmen natürlicher Schwankungen gleichbleibende Zusammensetzung, Temperatur und Erguss auszeichnet. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Obst- und Fruchtweine, Kernobstsäfte im Gärstadium, Getränke aus Obst- oder Fruchtwein sowie Honigwein: Obst- oder andere Fruchstäfte oder Honig, teilweise oder vollständig vergoren mit oder ohne Zuckerzugabe, nicht verdünnt oder verdünnt, mit oder ohne Zugabe von Aromastoffen oder Zucker. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Quellwasser: Trinkwasser, das an der Quelle abgefüllt und nicht oder nur mit den für natürliches Mineralwasser zulässigen Verfahren aufbereitet wird gemäss SR 817.022.12.

Sirup: dickflüssiges Erzeugnis aus Zutaten wie Trinkwasser, Gewürze, Kräuter, essbaren Blüten, Gemüse, Früchte, deren Extrakte oder Aromen unter Zugabe von Zuckerarten gemäss SR 817.022.12.

Spirituosen: alkoholische Flüssigkeiten, die durch eines der folgenden Verfahren oder deren Kombination gewonnen werden: Destillation, Einmischen von pflanzlichen Stoffen in Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, Zusatz von natürlichen Aromastoffen, Zuckerarten oder anderen süssenden Erzeugnissen oder sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Süssungsmittel: Zusatzstoff, der als Zuckerersatz dient und die Anforderungen gemäss SR 817.022.31 erfüllt.

Trinkwasser: Wasser, das natürlich belassen oder nach Aufbereitung bestimmt ist zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen sowie zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen gemäss SR 817.022.11.

Weine, teilweise vergorene Traubenmoste, Likörweine, weinhaltige Getränke: aus Weintrauben gewonnene, alkoholhaltige Getränke mit oder ohne Zugabe von Zucker, mit oder ohne natürliche Aromen und anderen geschmacksgebenden Lebensmitteln, mit oder ohne Versetzung von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs. Es gelten die Bestimmungen gemäss SR 817.022.12.

Zucker: als Zucker gelten die Zuckerarten gemäss SR 817.022.17 Anhang 9.

Formatiert: Abstand Nach: 0 Pt.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Erzeugung und Vermarktung von Getränken der in den Richtlinien für Regionalmarken Teil A Allgemeine Vorgaben in Anhang 1 aufgeführten Regionalmarkenanwender und regeln die Mindestanforderungskriterien für Getränke.

3 Zweck

Mit diesen Richtlinien soll ein einheitlicher Standard für Getränkehersteller aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie garantieren für Herkunft und Wertschöpfung der im Geltungsbereich definierten Produkte.

4 Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer

Die Verpflichtungen und Rechte der Lizenznehmer richten sich an Teil A Allgemeine Vorgaben der Richtlinien für Regionalmarken.

5 Geographische Herkunft der Zutaten

5.1 Nicht zusammengesetzte Produkte

Die Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20 % aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

5.2 Zusammengesetzte Produkte

Bei zusammengesetzten Produkten müssen alle anrechenbaren Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80% der anrechenbaren Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Für Betriebe, die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, welche die Regionsgrenze tangiert, können Regionalmarkeninhaber Zutaten bis maximal 20% aus angrenzenden Gemeinden bewilligen. Der Regionalmarkeninhaber ist zuständig, dies in der Gebietsdefinition festzulegen.

5.3 Wasser

Wasser als nicht landwirtschaftliche Zutat kann nur dann zum regionalen Anteil angerechnet werden, wenn das Wasser aus der Region stammt und die Verarbeitung und Abfüllung in der Region erfolgen. In diesem Fall gilt Wasser als Hauptzutat.

Dies gilt für Bei folgenden Produktkategorien gilt Wasser als Hauptzutat und kann zum regionalen Anteil angerechnet werden:

- Trink-, Quell- und natürliches Mineralwasser (gilt auch in gefrorenem Zustand, z.B. für Eiswürfel)
- aromatisierte Getränke auf Basis von Wasser (Wasseranteil > 50%)
- Bier

Für die Produktion von Eiswürfeln ist Quell- oder natürliches Mineralwasser aus der Region zu verwenden.

In diesen Fällen gilt: Das Wasser stammt aus der Region und die Abfüllung erfolgt in der Region.

Für die übrigen Produktkategorien mit einem Wasseranteil von < 50% (wie Sirup, verdünnter Fruchtsaft oder ähnliche) gilt:

- Das Wasser darf nicht zum regionalen Anteil angerechnet werden
- Bei fehlenden Aufbereitungs- und Verarbeitungsstrukturen darf die Abfüllung ausserhalb der Region erfolgen
- Wasser muss nicht aus der Region stammen
- Die regionale Wertschöpfung muss zwingend > 2/3 betragen
- Die Deklaration muss den Vorgaben gemäss Teil A, Artikel 5.7 entsprechen.

5.4 Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffe und Süsstoffe

Zum Import von Zuckerarten, Zuckeraustauschstoffen und Süsstoffen gelten die Bestimmungen gemäss RL Teil A Anhang 5 [RL Teil A, Antrag, Import.pdf](#). Der Rübenzucker stammt aus der Schweiz.

5.5 Aromen

Alle Aromen sind natürlichen Ursprungs.

Natürliche Aromastoffe und Aromaextrakte aus Rohstoffen, die in der Schweiz in genügender Menge und in der geforderten Qualität hergestellt werden, müssen mindestens aus Schweizer Rohstoffen bestehen. Sind Aromen oder deren Bestandteile nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität in der Schweiz erhältlich, dürfen zugelassene importierte Aromen verwendet werden. Importe von Aromen oder von Rohstoffen zur Aromaherstellung unterstehen einer Bewilligungspflicht gemäss Teil A Anhang 5, unabhängig ihres Anteils in der Rezeptur. Ein Aroma, welches zur Intensivierung einer regionalen Komponente (u.a. von Früchten) verwendet wird, muss nicht bewilligt werden. Aromen, die unabhängig von regionalen Komponenten als Zutat verwendet werden, müssen ab einem Gesamt-Anteil der Aromen über 1% (in der Summe) bewilligt werden.

Es gelten zusätzlich die produktspezifischen Vorgaben.

5.6 Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs

Es gelten die Bestimmungen gemäss Teil A Artikel 5.4. Für Wasser gelten abweichend dazu die Vorgaben gemäss Artikel 5.3 der vorliegenden Richtlinie. Zum Import gelten die Bestimmungen gemäss Teil A Anhang 5.

6 Produktspezifische Vorgaben

6.1 Sirup, Fruchtsirup

Der Zucker stammt mindestens aus der Schweiz.

Kräuter, essbare Blüten, Gemüse, Früchte sowie deren Extrakte stammen aus der Region.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 10 Pt.

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Kommentiert [GD2]: Eis als Zusatz zu Speisen und Getränken läuft LM-rechtlich unter Trinkwasser (Verordnung über Trinkwasser). Somit können wir weder Trinkwasser nicht zulassen und auf der anderen Seite benötigt es keine separate Regelung, daher streichen.

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Durchgestrichen

Formatiert: Block

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

6.2 Bier

Der Hopfen stammt mindestens aus der Schweiz.

Die Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (wie u.a. Malz) stammen zu mindestens 80% aus der Region. Wenn diese Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen bis zu einem maximalen Anteil von 20% Schweizer Zutaten eingesetzt werden. Sind diese Zutaten in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte landwirtschaftliche Zutaten (gemäss Anhang 5, bewilligte importierte Zutaten) verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.

6.3 Wein

Die Weine erfüllen entweder die Bestimmungen gemäss Artikel 5.2 oder die Kriterien einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung gemäss SR 916.140 und Teil A Artikel 8 Absatz 3.

6.4 Spirituosen/Übrige Getränke

~~Für die übrigen Produktkategorien gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 5.~~

Es darf CH110-Schweizer Trinkethanol eingesetzt werden, wenn kein regionaler Ethanol in genügender Menge und Qualität verfügbar ist. Dabei gelten folgende Bedingungen zur Herstellung von Spirituosen:

1. keine Anrechnung weder als regionale Zutat, noch als Hauptzutat und auch keine Anrechnung zur regionalen Wertschöpfung. (Die Hauptzutat und 80% der landwirtschaftlichen Zutaten insgesamt müssen aus der Region stammen.)

2. Eine Destillation in der Region wird vorausgesetzt.

Folgende Produkte können unter Einhaltung dieser Vorgaben grundsätzlich zertifiziert werden [LISTE VERWEIS](#)

6.5 Übrige Getränke

Für die übrigen Produktkategorien gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 5.

7 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung (vgl. RL Teil A Anhang 2) muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

8 Kontroll- und Zertifizierungspflicht

Es gelten die Anforderungen bezüglich Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 und 7 [RL Teil A 2024_def.pdf](#).

9 Vergabe der Regionalmarke

Es gelten die Anforderungen gemäss RL Teil A Artikel 8.

10 Meldepflicht Produkt- und Sortimentsänderungen

Produkt- und Sortimentsänderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich zu melden.

11 Sanktionen und Rekurs

Die Sanktionen bei Verstössen gegen diese Richtlinien sind im Sanktionsreglement festgelegt.

Kommentiert [GD3]: Auführen der Kategorien:

Folgende Produkte könnten unter Einhaltung dieser Vorgaben grundsätzlich zertifiziert werden

(eine Destillation in der Region wird gemäss VO vorausgesetzt):

☐ Art. 140: Durch Einmischen und Destillation gewonnener [Name der Frucht]-brand

☐ Art. 141: (Name der Frucht oder des verwendeten

Ausgangsstoffs)-geist

☐ Art. 144: Gin (Destillierter Gin)

☐ Art. 147: Absinth

Folgende Produkte könnten unter Einhaltung dieser Vorgaben grundsätzlich zertifiziert werden

(eine Destillation in der Region wird gemäss VO jedoch nicht vorausgesetzt, sondern stellt ein

mögliches Verfahren dar):

☐ Art. 137: Kräuterbrand

☐ Art. 145: Spirituosen mit Anis

☐ Art. 148: Anis

Limitierung: keine Liköre gemäss Art. 150

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

12 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden am 26.09.2017 erstellt und letztmals am 17.09.2024 durch die nationale Richtlinienkommission geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2025, unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.